

Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 30. September 2021, um 18:00 Uhr, im Vereinshaus Herzogenaurach

Öffentliche Sitzung

1. Erschließungsgebiet „Westlich der Gleiwitzer Straße“; Vergabe von Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Firma Gerhard Kehn, Erd- und Kanalbau, Industriestraße 13 in 96138 Burgebrach, wird aufgrund des Angebotes vom 31. August 2021 mit den Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebietes „Westlich der Gleiwitzer Straße“ in Höhe von 816.856,59 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die bauliche Umsetzung der städtebaulichen Erschließung des Baugebietes ist ab Frühjahr 2022 geplant und soll bis Frühjahr 2023 abgeschlossen sein
Problematisch gestaltet sich bei diesem Baugebiet die Erschließung mit Fernwärme in Verbindung mit dem erforderlichen Stauraumkanal (dadurch wird der Platzbedarf für eine Beckenrückhaltung eingespart). Das Oberflächenwasser wird in den westlich liegenden Dachenbach eingeleitet. Hierfür ist die Verlegung eines Ableitungskanals mit einer Länge von ca. 220 m erforderlich. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden östlich liegenden Mischwasserkanal in der Gleiwitzer Straße eingeleitet.

Die Maßnahme wurde durch das Ingenieurbüro GBI geplant und öffentlich ausgeschrieben.

Das geprüfte Submissionsergebnis (Anteil der Stadt – ohne Herzo Werke) vom 2. September 2021 stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Firma	Angebotssumme (geprüft)
1.	Kehn, Burgebrach	816.856,59 EUR
2.	---	973.951,41 EUR
3.	---	1.003.395,66 EUR
4.	---	1.097.607,52 EUR
5.	---	1.117.136,75 EUR

Die vorliegenden Angebote sind vollständig und wertbar. Es wird empfohlen, die Leistung zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 816.856,59 EUR an die Fa. Gerhard Kehn, Erd- und Kanalbau, Industriestraße 13 in 96138 Burgebrach, zu vergeben.
Das Angebot liegt rund 25 % unter der vorliegenden Kostenberechnung.

Entsprechende Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

2. Erschließungsgebiet „Erweiterung Baugebiet Hammerbach Nord (B-Plan 69)“; Vergabe von Bauleistungen
--

Beschlussvorschlag:

Die Firma Gerhard Kehn Erd- und Kanalbau, Industriestraße 13 in 96138 Burgebrach, wird aufgrund des Angebotes vom 8. September 2021 mit den Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebietes „Hammerbach Nord (B-Plan 69)“ in Höhe von 1.143.201,17 EUR inkl. MwSt. beauftragt. Der darin enthaltene Anteil für den Bereich der Kreisstraße in Höhe von 274.774,65 EUR ist entsprechend weiter zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die bauliche Umsetzung der städtebaulichen Erschließung des Baugebietes soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Im Zuge dieser Erschließungsmaßnahme wird der Landkreis einen Teil des Gehweges entlang der Margeritenstraße mit herstellen und eine Querungshilfe in Nähe der Einfahrt zum neuen Baugebiet errichten. Durch diese kombinierte bauliche Umsetzung können zeitliche Behinderungen oder Verzögerungen des Bauendes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Tatsache, dass bereits ein Grundstück im Vorfeld zu der Erschließung bebaut wird, das derzeit über das erforderliche Baufeld in der Kreisstraße angefahren wird, erfordert erhöhten Koordinierungsaufwand bei der Abwicklung der Baumaßnahme.

Die Maßnahme wurde durch das Ingenieurbüro GBi geplant und öffentlich ausgeschrieben.

Das geprüfte Submissionsergebnis vom 14. September 2021 (ohne Anteil der Herzo Werke) stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Firma	Angebotssumme (geprüft)
1.	Kehn, Burgebrach	1.143.201,17 EUR
2.	---	1.156.640,80 EUR
3.	---	1.207.116,96 EUR
4.	---	1.278.024,05 EUR
5.	---	1.300.542,58 EUR

Die vorliegenden Angebote sind vollständig und wertbar. Es wird empfohlen, die Leistung zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 1.143.201,17 EUR an die Fa. Kehn, Burgebrach, zu vergeben.

Das Angebot liegt rund 15 % unter der vorliegenden Kostenberechnung.

In dem Preis ist die Leistung für den Landkreis zum Umbau der Kreisstraße mit Querungshilfe in Höhe von 274.774,65 EUR mit beinhaltet. Diese Kosten werden nach Abschluss der Maßnahme an den zuständigen Straßenbaulastträger weiterverrechnet.

3. Mischwasserentlastungsbauwerk RÜB 10 in Beutelsdorf; Vergabe von Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co KG, Frankenstraße 7 in 96250 Ebensfeld, wird aufgrund des Angebotes vom 14. September 2021 mit den Arbeiten zur Erneuerung des Pumpwerkes in Beutelsdorf in Höhe von 1.228.166,81 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Generalentwässerungsplan (GEP) muss das alte Pumpwerk mit Regenüberlaufbecken (RÜB 10) in Beutelsdorf ertüchtigt werden.

Hierzu ist die letzte Kanalhaltung als Stauraumkanal auszuführen. Die Maßnahme liegt außerhalb der Bebauung, so dass mit keinen größeren Beeinträchtigungen durch die Baustellentätigkeiten für die Anwohner zu rechnen ist.

Die Maßnahme wurde durch das Ingenieurbüro GBi geplant und öffentlich ausgeschrieben.

Das geprüfte Submissionsergebnis vom 14. September 2021 stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Firma	Angebotssumme (geprüft)
1.	Raab, Ebensfeld	1.228.166,81 EUR
2.	---	1.422.596,94 EUR
3.	---	1.694.079,94 EUR

Die vorliegenden Angebote sind vollständig und wertbar. Es wird empfohlen, die Leistung zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 1.228.166,81 EUR an die Fa. Raab, Ebensfeld, zu vergeben. Das Angebot liegt rund 14 % unter der vorliegenden Kostenberechnung. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorgesehen.

4. Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen; Vergabe von Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Firma Rödl Tiefbau GmbH, Nürnberg, wird aufgrund des Angebotes vom 14. September 2021 mit den Arbeiten zum barrierefreien Umbau von 6 Bushaltestellen in Höhe von 188.034,49 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Stadt beabsichtigt, 40 Bushaltestellen im Stadtgebiet hinsichtlich Barrierefreiheit umzubauen. Diese Maßnahme ist förderfähig. Die Maßnahme wird unter Einbeziehung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH vom Ingenieurbüro „Team Schwarzott“ aus Cadolzburg, betreut. Bei der

Priorisierung wurde damals auch der damalige Behindertenbeauftragte (Herr Wolfgang Jörg) mit eingebunden. Nach Vorgabe des Fördermittelgebers kann das komplette Paket nur gemeinsam beantragt werden, wenn entsprechende Planunterlagen mit Stand einer Entwurfsplanung vorgelegt werden. Aus diesem Grund werden die Antragsunterlagen auf 4 Pakete aufgeteilt, die separat beantragt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstimmungen mit der Förderstelle hat sich die Erstellung der Antragsunterlagen verzögert. Im ersten beantragten Förderpaket sind folgende Haltepunkte beinhaltet:

- An der Bieg (Nord und Süd)
- Atlantis (Süd)
- Berufsschule (Süd)
- Einkaufszentrum Nord
- Fachklinik
- Paul-Lincke-Straße
- Schönthalstraße (Nord und Süd)
- Schumannstraße
- Zweifelsheim

Um kurzfristig noch in diesem Jahr einige Haltepunkte umbauen zu können, wurden jetzt folgende Haltestellen öffentlich ausgeschrieben:

- Einkaufszentrum Nord
- Paul-Lincke-Straße
- Schönthalstraße (Nord und Süd)
- Schumannstraße
- Zweifelsheim

Die Ausschreibung der verbleibenden 5 Haltestellen aus diesem Antragspaket soll noch dieses Jahr erfolgen und ab Frühjahr 2022 umgesetzt werden.

Das geprüfte Submissionsergebnis vom 14. September 2021 stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Firma	Angebotssumme (geprüft)
1.	Fa. Rödl, Nürnberg	188.034,49 EUR
2.	---	291.315,31 EUR

Die vorliegenden Angebote sind vollständig und wertbar. Es wird empfohlen, die Leistung zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 188.034,49 EUR an die Fa. Rödl, Nürnberg, zu vergeben. Das Angebot liegt rund 34 % über der vorliegenden Kostenberechnung. In der aktuellen Situation wird dennoch empfohlen, die Leistung zu vergeben. Das vorliegende Angebot wird als wirtschaftlich bewertet. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lag noch keine Förderzusage vor. Der Auftrag kann erst nach Vorlage des Genehmigungsbescheides erteilt werden. Entsprechende Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

5. **Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude; Vergabe MSR-Technik**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Angebot der Firma Hosch Gebäudeautomation Holger Schaeffe GmbH Nürnberg, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg gemäß Angebot vom 02. September 2021 für die Leistungen MSR-Technik Rathausneubau in Höhe von 523.432,04 EUR inkl. MwSt. (19%), nach Ablauf der Fristen aus §134 GWB, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Im Projekt „Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude“ wurde die MSR-Technik im Offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben.

Die ausgeschriebenen Leistungen der MSR-Technik betreffen folgende Bereiche

- Lüftungszentrale Rathaus und Ratssitzungssaal
- Brandschutzklappen-Sicherheitsbussystem
- Einzelraumregelung UG bis 3.OG
- Elektroarbeiten (Kabel- und Netzwerktechnik)
- Managementebene (Hardware und Software)

Für die ausgeschriebenen Leistungen sind vier Angebote eingegangen.

Unter Berücksichtigung des alleinigen Wertungskriteriums Preis, hat die Firma Hosch Gebäudeautomation Holger Schaeffe GmbH Nürnberg das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Angebot der Firma Hosch Gebäudeautomation Holger Schaeffe GmbH Nürnberg liegt ca. 22,03% **unter** dem letzten bekannten Schätzwert für diese Leistungen (bepreistes LV) von 671.359,65 EUR brutto und 26,86 % **über** der Kostenberechnung von 412.619,41 EUR brutto.

Die auffällige Differenz zwischen Kostenberechnung und bepreistem LV/Angebotspreis ist damit zu erklären, dass in den Leistungen der MSR Technik seit der Erstellung der Kostenberechnung im Jahre 2019 die Detaillierung mit der Ausführungsplanung erhöht wurde. Zudem hat sich die Marktlage auch unter dem Einfluss von Corona mit starken Preiserhöhungen bemerkbar gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe gemäß vorliegendem Beschlussvorschlag.

Weitere Angebote (inkl. Nachlässe)

Bieter 2: 548.071,71 EUR inkl. MwSt. (19%)
Bieter 3: 558.753,50 EUR inkl. MwSt. (19%)

6. Transformation Agenda 21 Herzogenaurach in Agenda 2030 Herzogenaurach Netzwerk für Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitsbeirat Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Herzogenaurach beschließt die Transformation der Agenda 21 Herzogenaurach in die Agenda 2030 Herzogenaurach auf Basis der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs = Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen.

Dabei sollen die kommunalen Nachhaltigkeitsziele auf Grundlage des bisher Geleisteten und unter Einbindung von Projektgruppen und eines Nachhaltigkeitsbeirates weitergeführt werden. Es soll eine möglichst hohe Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt erreicht werden, um in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Stadt die Nachhaltigkeit in Herzogenaurach voran zu bringen.

Die Regeln der Zusammenarbeit, die die Struktur des Nachhaltigkeitsnetzwerkes und das Miteinander der offenen Bürgerplattform Agenda 2030 Herzogenaurach beschreiben, treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Für den Sachaufwand in den Projektgruppen und im Nachhaltigkeitsbeirat wird im städtischen Haushalt ein jährliches Budget eingestellt. Die Höhe des Budgets wird für das Haushaltsjahr 2022 – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung – auf 5.000 Euro festgelegt und kann nachfolgend jährlich angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Aufgrund des gemeinsamen Antrags der Agenda 21-Arbeitskreise Energie sowie Soziales und Kommunikation zur Sitzung des Agendabeirates am 2. November 2020 beschloss der Agendabeirat am 20. Juli 2021 die **Transformation der Agenda 21 Herzogenaurach in die Agenda 2030 Herzogenaurach**. Ziel der Umstrukturierung ist eine Erneuerung und Stärkung der Nachhaltigkeitsbewegung in Herzogenaurach **auf Basis der 17 Nachhaltigkeitsziele** (SDGs = Sustainable Development Goals) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Die Stadt Herzogenaurach hat am 28. Januar 2021 die **Musterresolution „2030 – Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“** unterzeichnet. Sie hat damit erklärt, dass sie ihre Möglichkeiten nutzen wird, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren, eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbar zu machen und dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern voranzutreiben.

Die **Struktur des Nachhaltigkeitsnetzwerkes** und das Miteinander der offenen Bürgerplattform 2030 Herzogenaurach sind im Detail in den **„Regeln der Zusammenarbeit“** (Anlage) festgelegt. Die Basis des Nachhaltigkeitsnetzwerkes bilden dabei **Projektgruppen**, in denen die inhaltliche Arbeit der Zivilgesellschaft erfolgt, und die sich jeweils einem Entwicklungsziel der 17 SDGs zuordnen. Zentrales Organ ist der **Nachhaltigkeitsbeirat**, der sich unter anderem aus den Projektsprechern

zusammensetzt und über welchen Anträge an die Stadtverwaltung, den Stadtrat und dessen Fachausschüssen eingebracht werden können. Für die Koordinierung und Begleitung der Bürgerbeteiligung sowie die Berichterstattung ist die Agendabeauftragte der Stadt Herzogenaurach zuständig. Weitere Details zu den Regeln der Zusammenarbeit vgl. Anlage.

Der **Auftakt** für die Bildung des Nachhaltigkeitsnetzwerks Herzogenaurach erfolgt in einer konstituierenden Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirates, die für November 2020 geplant ist. Im Vorfeld der Veranstaltung sollen die Herzogenauracher Bürger und Bürgerinnen in einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung der 17 Nachhaltigkeitsziele informiert werden. Dabei soll anhand ausgewählter Nachhaltigkeitsziele beispielhaft aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements denkbar sind. Ziel ist es, möglichst viele interessierte Bürger und Bürgerinnen, die sich für ein nachhaltiges Leben und für eine nachhaltige Stadtentwicklung engagieren möchten, für die Mitarbeit in Projektgruppen zu gewinnen.

Klimaauswirkungen:

Der Beschluss hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Mit der geplanten Fortführung der kommunalen Nachhaltigkeitsziele werden auch klimawirksame Ziele verfolgt, wie bspw. SDG 7 bezahlbare und saubere Energie und SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz.

7. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 ist der Stadt Herzogenaurach am 25.02.2021 folgende Stellungnahme eingegangen.

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschlag:
<p>Öffentlichkeit Nr. 1</p> <p>In der obigen Angelegenheit beziehen wir uns auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Herzogenaurach vom 11.02.2021. Namens und im Auftrag der von uns anwaltlichen vertretenen XXX und XXX geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Die Einwendungen, die wir für unsere Mandantschaft mit den Schriftsätzen vom 26.01.2018, vom 26.08.2019 und vom 19.09.2019 geltend gemacht hatten, bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Einwendungen können sich nach unserer Einschätzung erledigen, wenn es zu einer notariellen Tauschvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und unserer Mandantschaft kommt, weil dann der für den</p>	<p>Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt.</p> <p>Der unter der Nr. 2 der Stellungnahme angemerkte Verfahrensfehler wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet.</p> <p>Die unter der Nr. 3 der Stellungnahme vorgebrachte Anregung wird bei der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p>

landwirtschaftlichen Betrieb benötigte Flächenbedarf gegebenenfalls an anderer Stelle gedeckt werden kann.

2. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist verfahrensfehlerhaft:

Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung „angemessen verkürzt“ werden. Nach den Unterlagen der Stadt wurde die Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt.

Jedoch wird der 2-Wochen-Zeitraum aus zwei rechtlichen Gründen nicht eingehalten:

Die Frist für die öffentliche Auslegung ist nach Art. 31 BayVwVfG und nach § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 2 BGB zu berechnen.

Da der letzte Tag der Auslegung auf einen Sonntag fällt, läuft die 2-Wochen-Frist gemäß § 193 BGB erst am 08.03.2021 ab. Die Auslegungsbekanntmachung und die Auslegung sind daher fehlerhaft.

Zudem wird durch die Auslegung auch die 2-Wochen-Frist als solche nicht eingehalten, da die ausgelegten Unterlagen nur während insgesamt zehn Werktagen eingesehen werden können. Im Hinblick darauf ist von der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes auszugehen, weil die, auch nach Auffassung der Stadt Herzogenaurach gemäß dem vorgehenden Satz 1 mögliche, Auslegung von zwei Wochen unterblieben ist. Demgemäß hätte nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Planungssicherungsgesetzes auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die erneute Auslegung ist daher verfahrensfehlerhaft.

3. Die mit der erneuten Auslegung verfolgten Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind ebenfalls inhaltlich fehlerhaft: Es bleibt im Ergebnis unklar, welche Gestaltungsfestsetzungen in der Satzung geändert werden sollen, da Ziff. 14.6 der textlichen Festsetzungen zweimal existiert.

Grundsätzlich können Stellungnahmen in dem weiteren stattfindenden Verfahrensschritt der unverkürzten erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

8. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt und der Regierung von Mittelfranken, Höheren Landesplanungsbehörde, gingen folgende Schreiben ein:

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschlag:
Landratsamt Erlangen-Höchstadt Schreiben vom 03.03.2021 Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. Formelle Anforderungen

Aus Gründen der Eindeutigkeit wird gebeten, die im südlich gelegenen Baufenster eingetragene Schraffur redaktionell etwas schmaler einzutragen, da auch der zwingende Rücksprung des Staffelgeschosses geringer ist als für die im nördlich gelegenen Baufenster. Führt die Gemeinde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch, müssen die Änderungen oder Ergänzungen mit ausreichender Deutlichkeit aus dem Entwurf des Bauleitplans hervorgehen. Dies ist hier nicht ausreichend erfolgt. In den nun vorliegenden Planunterlagen wurden zusätzlich zu den in der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.02.2021 angegebenen Änderungen weitere Änderungen vorgenommen, ohne dass hierfür eine Kennzeichnung vorgenommen wurde (z.B.: Einzeichnung eines beschränkten Bauschutzbereiches im nördlichen Bereich). Wird wie in der hier erfolgten Bekanntmachung der erneuten Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, ist in der Bekanntmachung auf die Arten umweltbezogener Informationen hinzuweisen, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind. Da nicht alle Änderungen kenntlich gemacht wurden, wird um Prüfung gebeten, ob dies im vollumfänglich erfolgt ist.

Bereits mit Stellungnahme vom 29.10.2019 wurde hinsichtlich der Tiefgaragen darauf hingewiesen, dass diese Abstandsflächen auslösen, wenn diese über die Geländeoberkante herausragen. In der hierzu erfolgten Abwägung wurde angegeben, dass klarstellend festgesetzt wird, dass von Tiefgaragen, die max. 1,20 m über die Geländeoberfläche hinausragen, keine Abstandsflächen ausgelöst werden. Dies ist so nicht nachvollziehbar. Die Rechtsgrundlage ist zu benennen. Zudem wird um Beachtung gebeten, dass bei einem Herausragen der Tiefgarage von mehr als 0,5 m eine Absturzsicherung erforderlich wird, sofern es sich um eine betretbare Fläche

Im Rahmen der verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung ist aus der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen, die einen Verfahrensfehler anmerkt.

Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet.

Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Plan-darstellung wird an der Schraffurdarstellung festgehalten. Das erforderliche Maß des jeweiligen Rücksprungs ist im Baufenster angegeben, es handelt sich um keine maßstäbliche Eintragung.

Im vorliegenden Planentwurf der erneuten öffentlichen Auslegung wird die bisherige Festsetzung zu Tiefgaragen ersatzlos gestrichen, so dass Tiefgaragen und deren Teile uneingeschränkt unter das Abstandsflächenrecht gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) fallen.

Unverändert beibehalten wird der Mindestabstand von 1,5 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche bei der Errichtung von Tiefgaragen.

Abstimmungsergebnis:

handelt.
Um Kenntnisnahme und Beachtung wird
gebeten.

Stellungnahme ohne Einwendungen

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 02.03.2021

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde zuletzt mit Schreiben vom 01.10.2019 (Az. RMFSG24-8313.01-78-9-5) aus landesplanerischer Sicht beurteilt. Im aktuellen Verfahrensschritt der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die nunmehr vorgenommenen Änderungen (zeichnerische Änderungen zweier Bauparzellen im südlichen Teilbereich WA 3 und Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Gestaltung) sind landesplanerisch ohne Belang, so dass hierzu keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben sind.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

9. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Billigung und erneute Öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ wird in der Fassung vom 3. September 2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Am 28. Januar 2021 hat der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet in der Reuth“ in der Fassung vom 12. Januar 2021 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Diese wurde gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 3 Abs. 2 PlanSiG verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen im Zeitraum vom 22. Februar 2021 bis 7. März 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einer anwaltlichen Stellungnahme ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen beanstandet.

Zur Vermeidung einer u. U. zeitintensiven gerichtlichen Prüfung des Sachverhaltes bleibt der o. g. Verfahrensschritt unberücksichtigt. Das Bauleitplanverfahren wird unabhängig davon mit einer „erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“ nach § 4a Abs. 3 BauGB fortgeführt. Auf eine Verkürzung der Auslegungsfrist und auf eine Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten/ergänzten Teile wird verzichtet.

Parallel zum Bauleitplanverfahren wurde die Erschließungsplanung fortgeschrieben. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 3. September 2021 berücksichtigt daher als Bezugshöhen für die Festsetzungen der zulässigen Wandhöhen die maximal zulässigen Höhen der Fertigfußbodenoberkanten im Erdgeschoss durch entsprechenden Planeinschrieb. Darüber hinaus sind weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, die der Klarstellung und Bestimmtheit der bereits enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen dienen.

An den bisherigen Planungsansätzen zur Verwirklichung des städtebaulichen Konzeptes wird unverändert festgehalten. Auch sonstige redaktionelle Anpassungen haben keinerlei Auswirkungen auf den Planinhalt. Die Begründung zum Plan wird entsprechend aktualisiert und ergänzt.

In der Sitzung erfolgt eine entsprechende Erläuterung des Sachstandes.

10. Jahresabschluss 2020 der Stadt Herzogenaurach inkl. Stadtentwässerung Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt gemäß Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der **Stadt Herzogenaurach** zum 31. Dezember 2020 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 388.450.120,01 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.407.002,22 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 9.882.717,36 EUR und die Vermögensrechnung der **Stadtentwässerung Herzogenaurach** zum 31. Dezember 2020 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 72.767.292,38 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 228.681,34 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 170.833,01 EUR zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2020 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Die nachstehenden 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2020), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2020) im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen Stadt Herzogenaurach:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2020)
7. Anhang
8. Anlagenübersicht

9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
13. Beteiligungsübersicht
14. Übersicht über die Budgetabschlüsse 2020

Anlagen Stadtentwässerung Herzogenaurach:

15. Rechenschaftsbericht
16. Ergebnisrechnung
17. Finanzrechnung
18. Teilergebnisrechnungen
19. Teilfinanzrechnungen
20. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2020)
21. Anhang
22. Anlagenübersicht
23. Forderungsübersicht
24. Eigenkapitalübersicht
25. Verbindlichkeitenübersicht
26. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Nähere Einzelheiten können den 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2020), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2020) entnommen werden.

11. Jahresabschluss 2020 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt gemäß Art. 20 BayStG i.V.m. Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung zum 31. Dezember 2020 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 2.877.649,14 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 109.923,59 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 256.147,53 EUR zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2020 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnung, der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Eigenkapitalübersicht, die

Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung
7. Anhang
8. Anlagenübersichten
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Nähere Einzelheiten können den Anlagen (Rechenschaftsbericht, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020), Anhang, Anlagenübersichten, Forderungsübersicht, Eigenkapitalübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und Rechenschaftsbericht) entnommen werden.

12. Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU und JU vom 17. September 2021; "Haushaltsausgabereste und die weitere Vorgehensweise"

Erläuterungen:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

13. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. September 2021; "Kontaktaufnahme mit dem Verein Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Metropolregion Nürnberg, Informationen über den Verein und die Voraussetzungen eines Vereinsbeitritts"
--

Erläuterungen:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

14. Antrag der Stadtratsfraktionen der SPD, CSU, JU, FW, Bündnis 90/Die Grünen und der Stadträte Michael Dassler und Nicolai Schaufler; "Beschleunigung der Nahversorgungsentwicklung auf der HerzoBase"

Erläuterungen:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Herzogenaurach, 23. September 2021

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister